

265
14.12.66



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 1. Dezember 1966

[Teil H Nr.136

Tag

Inhalt

Seite

1.12. 66 Vierte Durchführungsbestimmung zum Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik 855

Vierte Durchführungsbestimmung zum Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. Dezember 1966

Auf Grund des § 10 des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten folgendes bestimmt:

§1

Bürgern der westdeutschen Bundesrepublik, die als Hauptverantwortliche die völkerrechtswidrige, annexionistische Politik der Alleinvertretungsmaßnahme verfechten oder maßgeblich fördern, kann die Einreise in die Deutsche Demokratische Republik untersagt werden.

§2

Bürgern der westdeutschen Bundesrepublik, die durch ihre Handlungen westdeutsche gesetzliche Bestimmungen völkerrechtswidrig gegen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik anwenden, kann die Einreise in die Deutsche Demokratische Republik verweigert oder mit Beschränkungen verbunden werden.

§3

Für die Einreise in die Deutsche Demokratische Republik tritt im übrigen keine Änderung ein. Die hier-

für erforderlichen Genehmigungen werden von den zuständigen staatlichen Organen im Auftrage des Ministeriums des Innern erteilt.

§1

(1) Bürgern der westdeutschen Bundesrepublik, die während ihres Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik die völkerrechtswidrige, annexionistische Politik der Alleinvertretungsmaßnahme propagieren oder im Sinne dieser Politik Handlungen begehen, kann die erteilte Genehmigung zum Aufenthalt entzogen werden.

(2) Die Ausweisung aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat in diesem Falle unverzüglich zu erfolgen, sofern nicht die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich ist.

(3) Den im Abs. 1 genannten Personen kann die Einreise in die Deutsche Demokratische Republik zeitweilig untersagt werden.

§5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 2. Dezember 1966 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1966

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
D i c k e l